



Satzung über die Benutzung und die Gebühren des Försterhaus-Areals der Gemeinde Reute

Der Gemeinderat der Gemeinde Reute hat am 12.03.2020 aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO), zuletzt geändert am 21. Mai 2019 (GBl. S. 161, 186) und der §§ 2, 13 und 14 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg (KAG), zuletzt geändert am 07. November 2017 (GBl. S. 592, 593), folgende Satzung über die Benutzung und die Gebühren des Försterhaus-Areals der Gemeinde beschlossen:

§ 1

Geltungsbereich

1. Diese Satzung regelt die Benutzung und die Gebühren des Försterhaus-Areals in der Gemeinde Reute.
2. Das Försterhaus-Areal beherbergt ein Puppen- und Spielzeugmuseum, das Heimatmuseum und einen Kunstraum für Ausstellungen.

§ 2

Zweck der Einrichtung

1. Das Försterhaus-Areal ist eine öffentliche Einrichtung der Gemeinde Reute im Sinne von § 10 Abs. 2 GemO. Es dient kulturellen und sozialen Zwecken der Einwohner der Gemeinde Reute.
2. Der Außenbereich des Areals des Försterhauses ist ein öffentlicher Ort der Begegnung.

§ 3

Art der Nutzung

1. Das Försterhaus-Areal ist für kulturelle und soziale Veranstaltungen der Gemeinde Reute zu nutzen.
2. Das Försterhaus-Areal kann darüber hinaus für private und gewerbliche Veranstaltungen (z.B. Tagungen, Konferenzen, Versammlungen, Geburtstagsfeiern, Jubiläen u. A. m.) bis max. 50 Personen genutzt werden. Pro Jahr sind max. 30 private und gewerbliche Veranstaltungen möglich.

Folgende Räume und Flächen stehen gegen eine Gebühr zur Verfügung:

- *s´ Muerheiners* (Mehrzweckraum u. Trauzimmer)
- Innenhof & Außengelände (Innenhof und Garten)
- Parkplatzgelände des Försterhauses (Freifläche ehem. Hauptstraße 2)

3. Der Raum *s´ Muerheiners* sowie das Außengelände des Areals können für „standesamtliche Trauungen“ genutzt werden. Auf § 10 wird verwiesen.
4. Große Disco- und Tanzveranstaltungen sind im Raum *s´ Muerheiners* sowie auf dem Außengelände des Areals ausgeschlossen (mehr als 50 Personen).
5. Das Försterhaus-Areal kann von den örtlichen Vereinen für Veranstaltungen genutzt werden. Der Bestuhlungsplan für den Raum *s´ Muerheiners* ist dabei einzuhalten.
6. Der Besprechungsraum im Försterhaus kann von örtlichen Vereinen (bis 10 Personen) genutzt werden. Von privaten Personen und Gewerbebetrieben ist er nicht nutzbar, ausgenommen hiervon sind Mitglieder des Vereins Kultur im Försterhaus e.V. im Rahmen von regelmäßig stattfindenden Veranstaltungen.
7. Veranstaltungen, bei denen zu befürchten ist, dass sie die öffentliche Sicherheit und Ordnung, den religiösen oder politischen Frieden gefährden, sind ausgeschlossen.

§ 4 Nutzungsberechtigte

1. Der Kreis der Nutzungsberechtigten umfasst:
 - a) Einwohner der Gemeinde Reute
 - b) in Reute ansässige juristische Personen und nicht rechtsfähige Personenvereinigungen, insbesondere örtliche Vereine, sowie Personen, die in Reute ein Gewerbe betreiben, aber nicht in Reute wohnen.
2. Auswärtigen natürlichen sowie juristischen Personen und nicht rechtsfähigen Personenvereinigungen kann die Benutzung gestattet werden (z. B. für Tagungen).
3. Standesamtliche Trauungen auf dem Areal des Försterhauses sind für Bürgerinnen und Bürger mit Wohnsitz innerhalb des Gemeindeverwaltungsverbandes Denzlingen-Vörstetten-Reute gestattet. Dies gilt auch für Personen, die ihren Hauptwohnsitz in der Vergangenheit mindestens 3 Jahre in Reute hatten.
4. Der Verein Kultur im Försterhaus e.V. führt eigene Veranstaltungen im Försterhaus-Areal durch. Zwischen der Gemeinde Reute und dem Verein Kultur im Försterhaus besteht diesbezüglich ein Nutzungsvertrag.

§ 5 Verwaltung des Försterhaus-Areals

1. Das Försterhaus-Areal wird von der Gemeinde Reute verwaltet.
2. Der Bürgermeister, dessen Beauftragte und die Gemeindebediensteten üben das Hausrecht aus. Ihren Anweisungen ist unbedingt Folge zu leisten.
3. Der Verein Kultur im Försterhaus e.V. steht bei seinen Veranstaltungen den Beauftragten der Gemeinde Reute gleich.

§ 6 Benutzung

1. Die Überlassung der Bereiche nach § 3 Abs. 2 erfolgt auf schriftlichen Antrag bei der Gemeindeverwaltung Reute.
2. Zwischen der Gemeinde Reute und dem jeweiligen Veranstalter/Nutzer wird anschließend ein Benutzungsvertrag geschlossen. Mündliche Terminabsprachen und Nebenabreden sind unverbindlich und begründen keinerlei Rechte.
3. Anträge auf Überlassung sind **mindestens 4 Wochen aber frühestens ½ Jahr** vor Beginn der Veranstaltung schriftlich bei der Gemeindeverwaltung Reute, Hinter den Eichen 2, 79276 Reute oder per Mail unter försterhaus@reute.de einzureichen.
4. Für den Antrag ist das von der Gemeindeverwaltung Reute vorbereitete Formblatt zu verwenden. Dieses kann auf www.reute.de heruntergeladen werden.
5. Liegen mehrere Anträge für denselben Termin vor, gilt die Reihenfolge des Eingangs der Anträge. Freie Termine sind auf www.reute.de ersichtlich.
6. Ein Rechtsanspruch auf Überlassung der beantragten Räume und Flächen besteht nicht.
7. Eine Weiter- oder Untervermietung sowie der Abschluss eines Benutzungsvertrages für Dritte sind nicht zulässig.
8. Die Öffnungswochenenden und weitere Veranstaltungen des Museumsareals des Vereins *Kultur im Försterhaus e. V.* gehen Vermietungen an Dritte vor.

§ 7 Rücktritt vom Benutzungsvertrag

1. Der Veranstalter/Nutzer kann vom Benutzungsvertrag zurücktreten. Der Rücktritt ist der Gemeindeverwaltung Reute mindestens **zwei Wochen** vor dem Veranstaltungstermin, schriftlich oder per Mail unter försterhaus@reute.de mitzuteilen. In diesem Fall entstehen keine Benutzungsgebühren.
2. Tritt der Veranstalter später als zwei Wochen vor dem Veranstaltungstermin zurück, so hat er 25 v.H. der festgesetzten Gebühr zu zahlen.
3. Tritt der Veranstalter weniger als 24 Stunden vor der Veranstaltung, im Fall von Veranstaltungen an einem Wochenende nicht spätestens bis Freitag, 12:00 Uhr zurück, so hat er 100 v.H. der festgesetzten Gebühr zu zahlen.
4. Die Gemeinde kann jederzeit vom Benutzungsvertrag zurücktreten, wenn die Räume und Flächen aus unvorhergesehenem wichtigen Grund für eine im überwiegenden öffentlichen Interesse liegende Veranstaltung dringend benötigt werden. Ersatzansprüche sind ausgeschlossen; eine Entschädigung erfolgt nicht.
5. Die Gemeinde kann außerdem vom Vertrag zurücktreten, wenn
 - a) die Gemeindeverwaltung feststellt, dass die Veranstaltung einem anderen Zweck dienen soll als angemeldet,
 - b) der Nutzer seinen Verpflichtungen aus dieser Benutzungs- und Gebührensatzung oder dem Benutzungsvertrag nicht oder nicht rechtzeitig nachkommt.Ersatzansprüche sind in beiden Fällen ausgeschlossen; eine Entschädigung erfolgt nicht.

§ 8 Benutzungsbestimmungen

1. Der Veranstalter trägt die alleinige Verantwortung für den ordnungsgemäßen und störungsfreien Ablauf seiner Veranstaltung. Er hat auf seine Kosten alle erforderlichen Sicherheitsmaßnahmen zu treffen, die ordnungsbehördlichen und feuerpolizeilichen Vorschriften zu beachten sowie erforderliche behördliche Genehmigungen einzuholen. Bei öffentlichen Veranstaltungen ist gegebenenfalls eine Gestattung nach dem Gaststättengesetz bei der Gemeindeverwaltung zu beantragen.
2. Auf den Benutzungsvertrag und die darin enthaltenen Benutzungsbestimmungen wird verwiesen.
3. Auf das Merkblatt zur Benutzung der technischen Anlagen sowie auf die besonderen Bestimmungen zum Brandschutz wird verwiesen.

§ 9 Küchennutzung und technisches Inventar

Die Benutzung der Küchenzeile im Raum *s' Muerheiners* sowie Beamer und Leinwand sind bei der Miete inklusiv.

§ 10 Trauungen

1. Standesamtliche Trauungen können im Areal des Försterhauses von Montag bis Samstag stattfinden. Ausgenommen hiervon sind der 24. und der 31. Dezember.
2. Im Areal des Försterhauses kann pro Tag eine Trauung stattfinden. Insgesamt ist die Anzahl der Trauungen im Jahr auf **20** begrenzt.
3. Für Trauungen können der Raum „s' Muerheiners“ und der Innenhof/das Außengelände genutzt werden.
4. Die Bestuhlung für eine standesamtliche Trauung wird von der Gemeindeverwaltung ausgeführt.
5. Das Brautpaar kann im Anschluss an die Trauung auf dem Areal einen Sektempfang im zeitlichen Rahmen von max. 2,5 Stunden durchführen.
6. Der Innenhof/das Außengelände kann auch für einen Sektempfang bis 2 Stunden nach einer Trauung im Rathaus separat genutzt werden. Eine Toilettenbenutzung ist möglich.
7. Das Brautpaar kann im Anschluss an die standesamtliche Trauung die Hochzeitsfeier (inkl. Sektempfang) mit bis zu 50 Personen im Areal des Försterhauses abhalten, sofern nicht bereits andere gebuchte Veranstaltungen entgegenstehen. Hierzu ist der Raum *s' Muerheiners* anzumieten.
8. Es wird darauf hingewiesen, dass die Kosten der Trauung durch die Standesbeamtin gemäß Verordnung des Innenministeriums zur Durchführung des Personenstandsgesetzes (PStG-DVO) in der jeweils gültigen Fassung separat in Rechnung gestellt werden.

§ 11 Übernachtungsverbot

Das Übernachten auf dem Försterhausareal ist verboten.

§ 12 Räum und Streupflicht

1. Bei Veranstaltungen obliegt die Räum- und Streupflicht auf dem gesamten Gelände den Nutzern. Für einen sicheren Zugang muss gesorgt werden.
2. Die Verkehrssicherungspflicht trägt der Nutzer.

§13 Grillen, offenes Feuer und Feuerwerk

1. Es ist auf dem Gelände nur nach schriftlicher Vereinbarung gestattet, einen Grill zu benutzen.
2. Feuergefährliche Spiele oder Spielhandlungen sind verboten, ebenso das Hantieren mit offenem Feuer.
3. Es ist verboten auf dem Areal des Försterhauses ein Feuerwerk zu zünden.
4. Näheres regelt der jeweils zu vereinbarende Nutzungsvertrag nach § 6.

§ 14 Jugendschutz und Rauchverbot

1. Der Nutzer gewährleistet die Einhaltung der Jugendschutzbestimmungen, das heißt unter anderem kein Ausschank von Alkohol an Jugendliche unter 16 Jahren.
2. In den Räumen des Försterhaus- Areal gilt absolutes Rauchverbot.

§ 15 Ruhestörung

1. Die Veranstaltung muss spätestens um 2 Uhr nachts beendet werden. Der Nutzer hat dafür Sorge zu tragen, dass die Veranstaltung, insbesondere nach 22 Uhr, zu keiner Ruhestörung der Nachbarschaft führt.
2. Bei Veranstaltungen mit Musik sind nach 22 Uhr Fenster und Türen zu schließen.
3. Bei Ende der Veranstaltung ist darauf zu achten, dass sich das Verlassen des Försterhaus-Areal durch die Besucher ohne unzumutbare Lärmbelästigung für die Anwohner vollzieht.

§ 16 Haftung

1. Die Gemeinde Reute überlässt die vereinbarten Räume, Zugangswege, technischen Anlagen und sonstige Einrichtungen in einem benutzungsfähigen Zustand. Während des Nutzungszeitraumes obliegt dem Veranstalter die Verkehrssicherungspflicht für die ihm überlassenen Räume, Zugangswege, technischen Anlagen und Einrichtungen. Er hat diese vor Beginn der Veranstaltung auf die Verkehrssicherheit zu überprüfen und für die Aufrechterhaltung dieses Zustandes bis zur Abnahme durch Gemeindebedienstete Sorge zu tragen.

2. Der Veranstalter haftet für Schäden oder Unfälle, die im Zusammenhang mit einem Verstoß gegen die ihm obliegende Verkehrssicherungspflicht entstehen und stellt die Gemeinde Reute insoweit ausdrücklich von Ansprüchen Dritter frei.
3. Auch ohne besondere Abrede gelten alle zugänglich gemachten Räumlichkeiten sowie das gesamte Außengelände als vertraglich überlassen und unterliegen unabhängig von einer gesonderten Gebührenrechnung der Haftung, insbesondere Zugangswege, Flure, das Treppenhaus, Sanitäranlagen, sonstige Nebenräume usw.
4. Das Benutzen der überlassenen Räume, Zugangswege, technischen Anlagen und sonstigen Einrichtungen erfolgt ausschließlich auf Gefahr des Veranstalters. Dieser übernimmt für die Dauer der Veranstaltung einschließlich Vorbereitungszeiten und Nacharbeiten die verschuldensunabhängige Haftung für alle Personen- und Sachschäden, die der Veranstalter, dessen Beauftragte, Mitglieder oder sonstige Veranstaltungsteilnehmer bei der Benutzung verursachen. Der Veranstalter stellt die Gemeinde Reute von Schadensersatzansprüchen Dritter frei. Dies gilt auch für eingebrachte Gegenstände und die Garderobe.

§ 17 Gebühren

1. Alle Gebühren gelten zuzüglich der eventuell anfallenden gesetzlichen Mehrwertsteuer und pro Tag bzw. Veranstaltung.
2. Sektempfang im Innenhof/Außengelände des Försterhaus – Areals im Anschluss an eine Trauung im Rathaus
inkl. Toilettennutzung (bis 2 Stunden) € 50
3. Standesamtliche Trauung auf dem Areal des Försterhauses € 250
(inkl. Bestuhlung und Endreinigung; Raum s'Muerheiners, Innenhof/Außengelände)
4. Standesamtliche Trauung auf dem Areal des Försterhauses € 350
(inkl. Bestuhlung, Küchennutzung und Endreinigung; Raum s'Muerheiners, Innenhof/Außengelände)
mit Sektempfang (bis 2,5 Stunden)
5. Standesamtliche Trauung auf dem Areal des Försterhauses € 500
(inkl. Bestuhlung, Küchennutzung und Endreinigung, Raum s'Muerheiners, Innenhof/Außengelände)
mit Sektempfang und anschließender privater Feier
6. Raum s' Muerheiners
(inkl. Bestuhlung und Endreinigung, inkl. Küchennutzung und Innenhof/Außengelände)
 - a) Veranstaltungen örtlicher Vereine und Institutionen € 160
(Jahreshauptversammlungen sind kostenfrei)
 - b) Firmenveranstaltungen

bis 4 Stunden		€ 250
1 Tag		€ 500
2 Tage	20 % Rabatt auf 1.000 €	€ 800
3 Tage	30 % Rabatt auf 1.500 €	€ 1.050
 - c) Private Veranstaltungen € 350
7. Besprechungszimmer im Försterhaus kostenfrei
(nur für Vereine aus Reute; vgl. § 3 Abs. 6)
8. Gewerbliche Veranstaltungen (z.B. Märkte)

- nur im Außenbereich	€ 400
- mit Raum s'Muerheiners	€ 550

9. Örtliche Vereine dürfen das Gelände einmal pro Jahr für eine Veranstaltung gebührenfrei nutzen. Jahreshauptversammlungen gelten nicht als Veranstaltung im Sinne dieser Regelung.
10. Der Verein Kultur im Försterhaus e.V. nutzt das Försterhaus-Areal kostenfrei.
11. Aktive Mitglieder (im aktiven Arbeitskreis) des Vereins *Kultur im Försterhaus e.V.* erhalten für Veranstaltungen nach § 17 Abs. 6 c) einmal im Jahr einen Rabatt in Höhe von 50 %. Alle anderen Mitglieder des Vereins *Kultur im Försterhaus e.V.* erhalten für Veranstaltungen nach § 17 Abs. 6 c) einmal im Jahr einen Rabatt in Höhe von 20 %. Der Verein Kultur im Försterhaus e.V. legt der Gemeindeverwaltung jeweils zu Beginn eines Jahres die aktualisierte Liste der aktiven Mitglieder des Arbeitskreises vor.

§ 18 Kaution

1. Die Gemeinde erhebt für die Benutzung des Försterhaus-Areals die vorherige Zahlung einer Sicherheitsleistung (Kaution). Sie ist bei Vertragsabschluss zu entrichten.
2. Die Sicherheitsleistung beträgt je Nutzung gemäß § 17 Abs. 2 € 200.
3. Die Sicherheitsleistung beträgt je Nutzung gemäß § 17 Abs. 3 – 6 und 8 € 400.
4. Örtliche Vereine zahlen keine Sicherheitsleistung.

§ 19 Inkrafttreten

Die Benutzungs- und Gebührensatzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Reute, 09. April 2020


Michael Schlegel
Bürgermeister



Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde Reute geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Reute, 09. April 2020



Michael Schlegel
Bürgermeister

Öffentliche Bekanntmachung: 16. April 2020

Anzeige an das Landratsamt Emmendingen am: 16. April 2020

Reute, den 16/04/20



(Unterschrift)